

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2018

Im Jahr 2018 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Verschärfte Voraussetzungen für die Einbürgerung**

Per 1. Januar 2018 treten die neuen Bestimmungen des totalrevidierten Bürgerrechtsgesetzes und der dazugehörigen Bürgerrechtsverordnung in Kraft. Personen können eingebürgert werden, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen Personen, welche sich einbürgern wollen, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Die massgebenden Integrationskriterien werden durch die Bürgerrechtsverordnung weiter konkretisiert. Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes sowie der Ausführungsgesetzgebung machte auch einige Anpassungen des kantonalen Rechts und der kantonalen Organisationsstruktur erforderlich. Der Kanton Luzern revidierte sein Kantonales Bürgerrechtsgesetz sowie die entsprechende Verordnung ebenfalls per 1. Januar 2018.

- **Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen und Lockerung des Adoptionsgeheimnisses**

Ab Anfang 2018 steht die sogenannte Stiefkindadoption auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften offen. Die gemeinschaftliche Adoption fremder Kinder bleibt gleichgeschlechtlichen Paaren sowie allen Paaren in Lebensgemeinschaft dagegen weiterhin nicht erlaubt. Mit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen werden auch die allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen flexibilisiert. Einerseits wurde das Mindestalter adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption von 35 auf 28 Jahre gesenkt und andererseits wurde die Mindestdauer der Paarbeziehung von fünf Jahren auf drei Jahre gekürzt. Zusätzlich wurde das Adoptionsgeheimnis gelockert, indem leibliche Eltern künftig die Personalien ihrer zur Adoption freigegebenen Kinder in Erfahrung bringen können, sofern diese volljährig oder zumindest urteilsfähig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben. Bei Minderjährigen muss zusätzlich die Zustimmung der Adoptiveltern vorliegen. Dem adoptierten Kind steht neben dem absoluten Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung künftig die Möglichkeit zur Verfügung, über die leiblichen Geschwister und Halbgeschwister Auskunft zu erhalten. Dies ebenfalls unter der Voraussetzung, dass diese volljährig oder zumindest urteilsfähig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

- **Neues Sanktionenrecht**

Ab Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 können kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ausgesprochen werden, sofern dies nötig erscheint, um den Täter oder die Täterin von weiteren Straftaten abzuhalten. Bisher waren kurze unbedingte Freiheitsstrafen nur möglich, falls eine schlechte Bewährungsprognose zu stellen war und der Vollzug einer Geldstrafe aussichtslos erschien. Die Geldstrafe behält jedoch, wie heute bereits, den Vorrang vor der kurzen Freiheitsstrafe. Mit dem neuen Sanktionenrecht wurde zusätzlich ein Mindesttagessatz von CHF 30.00 eingeführt, welcher in Ausnahmefällen bis auf CHF 10.00 reduziert werden kann. Ferner ist neu der elektronisch überwachte Vollzug ("Electronic Monitoring") für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten gesetzlich verankert. Dieser kann zudem am Ende der Verbüsung langer Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von drei bis zwölf Monaten angeordnet werden. Künftig ist zudem die ge-

meinnützige Arbeit den Vollzugsformen zugeordnet. Diese stellt damit keine eigenständige Strafe mehr dar, weshalb für deren Anordnung künftig nicht mehr die Gerichte, sondern die Strafvollzugsbehörden zuständig sind.

- **Teilrevision Mehrwertsteuergesetz**

Das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Künftig ist für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens nicht mehr nur der Umsatz im Inland massgebend ist, sondern der Umsatz im In- und Ausland. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und weltweit mehr als CHF 100'000.00 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Konkret müssen diese sich im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen, sobald in der Schweiz Umsatz erzielt wird. Weitere erwähnenswerte Neuerungen sind der reduzierte MWST-Satz für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sowie Margenbesteuerung für Sammlerstücke.

- **Teilrevision Handänderungs- und Erbschaftssteuergesetz im Kanton Luzern**

In Bezug auf die Erbschafts- und Handänderungssteuer bestanden bis anhin noch Ungleichheiten zwischen unverheirateten und verheirateten Paaren. Diese Ungleichheiten werden im Kanton Luzern per 1. Januar 2018 aufgehoben. Während ein Ehegatte die Erbschaft seines verstorbenen Partners bereits bisher steuerfrei erhielt, hatten unverheiratete Paare auf dem Vermögen, welches sie beim Tod des Partners von diesem erben, eine Erbschaftssteuer zwischen 6% und 12% zu bezahlen. Ab dem 1. Januar 2018 entfällt auch für die Lebenspartnerinnen und -partner die Erbschaftssteuer, sofern während mindestens zwei Jahren vor dem Tod eine eheähnliche Beziehung, d.h. eine umfassende Lebensgemeinschaft, bestanden hat. Dasselbe gilt zudem in Bezug auf die Handänderungssteuer im Falle einer Grundstücksveräusserung.

- **Neuerungen der Mehrwertabgabe im Kanton Luzern**

Am 1. Januar 2018 tritt das teilrevidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern in Kraft. Zentraler Gegenstand der Revision ist die Einführung des Mehrwertausgleichs. Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Einführung einer Abgabe von mindestens 20% bei Einzonungen in Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht. Der Kanton Luzern hat dies mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz umgesetzt und geht dabei über die Vorgabe des Bundes hinaus. Die Mehrwertabgabe wird generell für Änderungen der Bau- und Zonenordnung (Einzonungen, Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht) sowie beim Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen erhoben. Somit müssen Grundeigentümer im Kanton Luzern künftig bei Einzonungen, Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie neuen oder geänderten Bebauungsplänen eine Mehrwertabgabe von 20% leisten, sofern der Mehrwert mindestens CHF 100'000.00 beträgt. Rechtsnachfolger haften solidarisch für ausstehende Mehrwertabgaben, zur Sicherstellung besteht zudem ein gesetzliches Pfandrecht.

- **Die Referendumsfrist für das kantonale Energiegesetz läuft am 7. Februar 2018 ab**

Das kantonale Energiegesetz stammt aus dem Jahr 1989, eine Erneuerung ist überfällig. Das Mitte 2017 dem Kantonsrat präsentierte, totalrevidierte Energiegesetz ist nun von diesem im Dezember 2017 beschlossen worden – aktuell läuft die Referendumsfrist. Das Gesetz setzt zentrale Vorschriften des 2007 revidierten eidgenössischen Energiegesetzes um und berücksichtigt die Energiestrategie 2050 des Bundes. Es soll die Förderung erneuerbarer Energien stützen, den Energieverbrauch von Gebäuden senken, sämtliche Vorschriften im Energiebereich in einem zentralen Gesetz bündeln sowie einfachere und schnellere Bewilligungsverfahren garantieren.